



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Thomas Gehring BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 22.12.2022

### **Schulbegleitung in bayerischen Kitas und Schulen**

In den gemeinsamen Empfehlungen des Verbands der bayerischen Bezirke und des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus aus dem Jahr 2012 heißt es unter anderem: „Schulbegleiter in Förderschulen sind keine Hilfskräfte, mit denen Defizite in der Personalausstattung der Förderschulen kompensiert werden sollen“ und auch an Regelschulen gilt: „Schulbegleiter sind keine Zweitlehrkräfte, Nachhilfelehrkräfte, Hausaufgabenbetreuer oder Assistenten der Lehrkräfte bei der Vermittlung der Unterrichtsinhalte [...] Der Schulbegleiter ist keine Hilfskraft der Schule für klassen- oder schulbezogene Tätigkeiten.“

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie viele Anträge auf Schulbegleitung wurden in den letzten zehn Jahren gestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirk und Jahr)? ..... 3
- 1.b) Welcher Anteil davon wurde jeweils bewilligt (Angabe bitte prozentual und aufgeschlüsselt nach Bezirk und Jahr)? ..... 3
2. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich eines starken Anstiegs der Anträge und ggf. der entsprechenden Bewilligungen im vergangenen Jahr 2021/2022? ..... 4
3. Welcher Anteil der Schulbegleiterinnen und -begleiter ist bzw. war in den letzten sechs Jahren bei welchem Typ von Träger beschäftigt (bitte aufgeschlüsselt nach „öffentlicher Träger“, „privater Träger“, „Schulen bzw. daran gebundene Vereine“ und „Eltern“)? ..... 4
4. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung bezüglich der Personen, die als Schulbegleiterinnen und -begleiter in den letzten sechs Jahren tätig wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Geschlecht, Alter, Qualifikation und Migrationshintergrund)? ..... 4
- 5.a) Welche Ausbildungen und Fortbildungen werden in Bayern für Schulbegleiterinnen und -begleiter angeboten (bitte aufgeschlüsselt nach Trägern und Form, wie z. B. Vollzeit oder modular)? ..... 4
- 5.b) Welche davon sind für Schulbegleitungen verbindlich bzw. fakultativ? ..... 4
- 6.a) Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung vor, ob und wie die gemeinsamen Empfehlungen von Bezirk und Staatsregierung (siehe Einleitungstext) umgesetzt werden? ..... 4

---

6.b)	Gibt es zur Situation der Schulbegleitung in Bayern ein Monitoring der Staatsregierung? .....	4
7.a)	Gibt es Überlegungen zu einer Fortentwicklung oder sogar Neufassung dieser Empfehlungen vonseiten der Staatsregierung? .....	5
7.b)	Falls ja, in welcher Form und .....	5
7.c)	wie könnte dabei die Verbindlichkeit erhöht werden? .....	5
8.	Wie wirkt sich das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes auf die Praxis der Schulbegleitung aus .....	5
8.a)	auf Ebene des Landes und .....	5
8.b)	auf Ebene der Bezirke und .....	5
8.c)	auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte? .....	5
	Hinweise des Landtagsamts .....	6

# Antwort

**des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

vom 17.01.2023

- 1.a) Wie viele Anträge auf Schulbegleitung wurden in den letzten zehn Jahren gestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirk und Jahr)?**
- 1.b) Welcher Anteil davon wurde jeweils bewilligt (Angabe bitte prozentual und aufgeschlüsselt nach Bezirk und Jahr)?**

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 1 a und 1 b gemeinsam beantwortet.

Das Recht von Menschen mit Behinderung auf Unterstützung durch eine persönliche Assistenz wird in Art. 19 Buchst. b UN-Behindertenrechtskonvention verbürgt. Bei der persönlichen Assistenz in der Schule (sog. Schulbegleitung) handelt es sich um einen bundesrechtlich und sozialrechtlich geregelten Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe als Leistung zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) bzw. als Leistung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Zuständig sind die Bezirke bzw. die Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis (kommunale Selbstverwaltung). Die Leistungsträger handeln dementsprechend in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, die Einflussnahme der Staatsregierung ist auf die Ausübung der Rechtsaufsicht durch die örtlich zuständige Regierung beschränkt. Vor diesem Hintergrund sind der Staatsregierung die abgefragten Daten nicht bekannt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die abgefragten Daten der Staatsregierung aufgrund der dargestellten Selbstverwaltung der Kommunen auch nicht bekannt sein müssen, insbesondere stehen sie in keinem rechtsaufsichtlichen Kontext.

Im Statistischen Bericht zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX des Landesamts für Statistik werden lediglich Leistungen zur Teilhabe an Bildung allgemein erfasst (Link: [www.statistik.bayern.de](http://www.statistik.bayern.de)<sup>1</sup>).

Der Statistische Bericht gibt hier beispielsweise Auskunft über die Ausgaben für die Leistungsart oder die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger. Eine weitere Differenzierung der Daten erfolgt nicht. Deshalb kann den Daten nicht entnommen werden, welches Bildungsangebot mit der Teilhabeleistung (z. B. Schulbegleitung, Studienassistenz, Assistenz zur beruflichen Weiterbildung) erschlossen wird.

Im Rahmen der Statistik zur Kinder- und Jugendhilfe werden keine statistischen Angaben zu einzelnen Leistungsarten innerhalb der Hilfearten nach dem SGB VIII (z. B. Eingliederungshilfe in Form der Schulbegleitung gemäß § 35a SGB VIII) erhoben.

Der Staatsregierung liegen die geforderten Daten deshalb nicht vor.

<sup>1</sup> [https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische\\_berichte/k1300c\\_202100.pdf](https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/k1300c_202100.pdf)

- 2. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich eines starken Anstiegs der Anträge und ggf. der entsprechenden Bewilligungen im vergangenen Jahr 2021/2022?**

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 a und 1 b verwiesen.

- 3. Welcher Anteil der Schulbegleiterinnen und -begleiter ist bzw. war in den letzten sechs Jahren bei welchem Typ von Träger beschäftigt (bitte aufgeschlüsselt nach „öffentlicher Träger“, „privater Träger“, „Schulen bzw. daran gebundene Vereine“ und „Eltern“)?**

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 a und 1 b verwiesen.

- 4. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung bezüglich der Personen, die als Schulbegleiterinnen und -begleiter in den letzten sechs Jahren tätig wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Geschlecht, Alter, Qualifikation und Migrationshintergrund)?**

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 a und 1 b verwiesen.

- 5.a) Welche Ausbildungen und Fortbildungen werden in Bayern für Schulbegleiterinnen und -begleiter angeboten (bitte aufgeschlüsselt nach Trägern und Form, wie z. B. Vollzeit oder modular)?**

- 5.b) Welche davon sind für Schulbegleitungen verbindlich bzw. fakultativ?**

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 5 a und 5 b gemeinsam beantwortet.

Auch die Fragen der Personalqualifikation (z. B. Aus- und Fortbildung) sind von den Bezirken bzw. den Landkreisen und kreisfreien Städte in eigener Verantwortung zu klären. Sie orientieren sich dabei am individuellen Hilfebedarf der bzw. des jeweiligen Anspruchsberechtigten, die/der entsprechend den behinderungsbedingten Beeinträchtigungen sehr unterschiedlich sein kann.

An den Schulen findet bedarfsorientiert im Regelfall eine Einführung von Schulbegleitungen in schulische Abläufe und eine Einbindung in die relevanten schulischen Kontexte statt.

- 6.a) Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung vor, ob und wie die gemeinsamen Empfehlungen von Bezirk und Staatsregierung (siehe Einleitungstext) umgesetzt werden?**

- 6.b) Gibt es zur Situation der Schulbegleitung in Bayern ein Monitoring der Staatsregierung?**

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 6 a und 6 b gemeinsam beantwortet.

---

Die Staatsregierung hat keine Erkenntnisse über die konkrete Umsetzung der Empfehlungen an den Schulen vor Ort. Es gibt kein Monitoring der Staatsregierung zur Schulbegleitung.

**7.a) Gibt es Überlegungen zu einer Fortentwicklung oder sogar Neufassung dieser Empfehlungen vonseiten der Staatsregierung?**

**7.b) Falls ja, in welcher Form und**

**7.c) wie könnte dabei die Verbindlichkeit erhöht werden?**

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 7 a, 7 b und 7 c gemeinsam beantwortet.

Eine Fortentwicklung oder Neufassung der Empfehlungen ist derzeit nicht vorgesehen.

**8. Wie wirkt sich das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes auf die Praxis der Schulbegleitung aus**

**8.a) auf Ebene des Landes und**

**8.b) auf Ebene der Bezirke und**

**8.c) auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte?**

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 8 a, 8 b und 8 c gemeinsam beantwortet.

Erkenntnisse zu Praxisauswirkungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes in diesem Bereich liegen der Staatsregierung nicht vor.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.